

Satzung des Jenaer Ruder- und Seesportvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Jenaer Ruder- und Seesportverein". Er hat seinen Sitz in Jena.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins "Jenaer Ruder- und Seesportverein e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Ruder- und Seesports
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes im Interesse von körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden,
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportbauten und Sportanlagen,
 - die Beschaffung, die Pflege und die Verwaltung der für die oben genannten Zwecke benötigten Ausrüstung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

1. Der Verein untergliedert sich in folgende rechtlich nicht selbständige Abteilungen:
 - Abteilung Rudern
 - Abteilung Seesport.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes eigenständig.
3. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres zulässig. Ausstehende oder noch zu entrichtende Beiträge sind bis zu dem Austrittstermin fällig. Ebenso ist das verliehene Vereinseigentum spätestens zum Austrittsdatum zurück zu geben.
3. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen einschließlich säumiger Beitragszahlung trotz Mahnung
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei grobem unsportlichen Verhalten oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens verbotener Symbole und Kennzeichen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, d.h. fällige Beiträge sind zu zahlen.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den geltenden Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Beiträgen wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen an den Verein verpflichtet, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
4. Die Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Förderbeiträgen verpflichtet. Diese müssen mindestens der Höhe der Mitgliedsbeiträge entsprechen.
5. Die Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen nach §8 (3) befreit.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser vorstehenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsleitern
 - dem Bootshauswart und

- dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand, der Bootshauswart und der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend, die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Bootshauswartes und des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit
- Berufung der Abteilungsleiter und des Jugendwarts in den erweiterten Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen

- Entscheidung über Berufungsfälle, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern betreffend
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahl von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat dabei an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse (auch elektronische) zu erfolgen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Versammlung benannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Veränderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Fristgemäß eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zugewiesen wurden.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Einzelpersonen und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Datenschutzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem benannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.9.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.